

Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Ekkehard Gerlicher

Canterstraße 7

96237 Ebersdorf

Tel. 09562/1327

E-Mail: ekkehard_gerlicher@web.de

Ebersdorf, den 27.08.2025

Aktenzeichen: SGK Nordost 3/2025

In der Sache

Einspruch des Vereins A gegen die Einstufung des Spielers X durch den Bezirk

verkündet die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

in der Besetzung

Ekkehard Gerlicher, Matthias Huth und Markus Müller folgendes

Urteil

1. Der Einspruch des Vereins A wird verworfen.

Die vom Bezirksgremium aufgestellte Rangliste wird genehmigt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.

Tatbestand

Der Verein A hat das Rechtsmittel des Einspruchs gegen die erneute Entscheidung des Bezirksgremiums bezüglich der Eingruppierung des Spielers X in die 3. Mannschaft an 3.3 eingelegt.

Dieser Einspruch datierend vom 19.08.2025 incl. Begründung ist per Mail am 18.08.2025 fristgerecht bei der Sportgerichtskammer eingegangen. (§14Abs. 2 RVStO)

Die Verfahrenseröffnung erfolgte am 19.08.2025. Das dort noch genannte Aktenzeichen 2/2025 muss und wird hiermit berichtigt in 3/2025.

Der Einspruchsführer trägt insbesondere vor,

- das Bezirksgremium habe erkennbar auf eine eigene Abwägung verzichtet, sondern die Kerngedanken des Urteils der vorliegenden Sportgerichtskammer vom 13.08.2025 nahezu wörtlich übernommen
im Rahmen einer versuchten Kontaktaufnahme am 16.08.2025 sei dem Einspruchsführer vom Bezirksgremium keine Möglichkeit eingeräumt worden, dessen Argumente nochmals persönlich darzulegen, stattdessen sei es zu Äußerungen gekommen, die eine kategorische Ablehnung eines sachlichen Gesprächs zeigten
- es seien zwei Mitglieder des Bezirksgremiums in Vereinen aktiv, die in direkter Konkurrenz stünden, es würde jedoch eine persönliche Befangenheit nicht unterstellt
- es seien vom Spieler X in einer höheren Liga Auswärtssiege gegen zwei Spieler mit TTR über 1740 erzielt worden, so dass die kombinierte Gewinnwahrscheinlichkeit auf eine deutlich höhere Spielstärke als den damaligen TTR- Wert hindeuten würde
- der Spieler würde auch im Training regelmäßig/wiederholt Siege oder Satzgewinne gegen Spieler mit TTR zwischen 1750 und 1800 erzielen, wobei diese Ergebnisse vom Bezirksgremium nicht erfragt worden seien

auch die TTR-Überraschungen im Langzeitvergleich würden auf eine außergewöhnliche Leistungsfähigkeit hindeuten

 aus einem Trainingsvideo erkenne man, dass die Fähigkeiten der angestrebten Ranglistenposition entsprächen

 auf Grund eines Einsatzes in einer Bezirksklasse sei der Startwert-Bias systematisch zu niedrig

 die Teilnahme an zwei „hochrangigen Turnieren“ im Ausland belege, dass der Spieler X deutlich über dem Niveau eines durchschnittlichen Bezirksliga-/Bezirksklassenspielers liege

 die nun zusätzlich vorgelegten Leistungsnachweise (detaillierte Trainingsergebnisse, Trainingsvideo, Auswahl/Turnierteilnahmen im Ausland) hätten dem Bezirksgremium bei seiner letzten Entscheidung nicht vorgelegen, es seien Informationen weder angefordert worden noch habe eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Punkten stattgefunden, da es nicht möglich gewesen sei, in einem Telefonat mit einem konkreten Bezirksvertreter, diese Argumente (neu) einzubringen

Im Übrigen wird auf die Einspruchsschrift vom 17.08.2025 Bezug genommen.
Rechtliches Gehör wurde den Beteiligten gewährt.
Eine Stellungnahme des Bezirksgremiums ging nicht ein.

Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist zulässig

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr.1 der Rechts- und Verfahrens- und Strafordinanz (RVStO) des BTTV für das Verfahren zuständig. Die Rechtmäßigkeit des Einspruchs ist gegeben.

Der Kostenvorschuss wurde entrichtet. (§14 Abs.5, § 15 RVStO)

Die Beteiligten wurden über die Eröffnung des Verfahren gemäß §21 Abs. 2 und 5 RVStO und die Besetzung des Gerichts informiert.

2. Der Einspruch des Vereins A ist jedoch unbegründet und wird zurückgewiesen.

a) Nach Ansicht des Gerichts ist das Bezirksgremium nicht verpflichtet (auch das Gericht nicht), selbst nach „Argumenten“ zu recherchieren. Vielmehr hat der die (höhere) Einstufung beantragende Verein, alle „Argumente“ darzustellen, die ggf. für die Einstufungs-Entscheidung des Bezirksgremiums relevant sein können.

Auch wenn die vom Einspruchsführer zitierten sinngemäßen Äußerungen im Hinblick auf die Ablehnung einer persönlichen Besprechung der Argumente durchaus „unglücklich“ und „befremdlich“ wirken mögen, bliebe es dem Einspruchsführer/beantragendem Verein natürlich unbenommen, vor einer Entscheidung des Bezirksgremiums (sinnvoll bereits mit dem Antrag) sämtliche Argumente der zuständigen Stelle zur Verfügung stellen.

b) Es kann vorliegend dahinstehen, ob der Prüfungsmaßstab der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung nur die dem Bezirksgremium zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Argumente wären oder auch die nunmehr vom Einspruchsführer erstmalig neu vorgebrachten Argumente berücksichtigt werden müssten/könnten.

c) Das Bezirksgremium war sich bei seiner erneuten Einstufungsentscheidung bewusst, dass hierbei eigenes Ermessen besteht, d.h. eine Einstufung nicht ausschließlich anhand der „geregelten TTR-Differenzen“ getroffen werden muss. Ein Ermessensnichtgebrauch liegt somit nicht (mehr) vor.

Das Bezirksgremium ist in der Anwendung seines „eigenen Ermessens“ sehr frei. Auch wenn sich die Begründung der (erneuten) Einstufung (weiterhin) in der 3ten Mannschaft an 3.3 stark / nur an den Formulierungen des vorhergehenden Urteils der Sportgerichtskammer orientiert, macht dies eine Begründung nicht falsch, sondern zeigt, dass sich das Bezirksgremium mit den beispielhaften Hinweisen des Sportgerichts auseinandergesetzt hat.

Angreifbare Ermessensfehler liegen nicht vor. Die nach eigenem Ermessen zu treffende Einstufungsentscheidung des Bezirksgremiums den Spieler X an 3.3 einzustufen, erscheint sowohl nach den dem Bezirksgremium zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Argumenten als auch noch nach den zwischenzeitlich weiter im laufenden Verfahren vorgebrachten Argumenten jedenfalls als vertretbar.

d) Auch wenn nach den jedenfalls zwischenzeitlich vorgebrachten Argumenten des Einspruchsführers auch eine andere wie gewünscht höhere Einstufung ebenfalls vertretbar erscheint, liegt keine insoweitige Ermessensreduzierung auf Null vor, welche nur diese Entscheidung offen ließe.

Weder kann das Gericht daher eine eigene (Ermessens-)Entscheidung an die Stelle des Bezirksgremiums setzen, noch ist die höhere Einstufung als „zwingend“ und einzig denkbar anzusehen.

Es liegt auch keine Willkürentscheidung oder unbillige Härte / untragbares Ergebnis vor, welche/s eine eventl. andere Entscheidung erzwingen würde.

Daher ist der Einspruch des Vereins A gegen die Entscheidung des Bezirksgremiums zurückzuweisen.

3. Die Kostenpauschale richtet sich nach § 31 Abs.1 Nr. 3 der RVStO

(...)

gez.

Ekkehard Gerlicher

Sportrichter

(...)

gez.

Matthias Huth

Sportrichter

gez.

Markus Müller

Sportrichter